

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 21 (1913)
Heft: 7

Rubrik: Die Freidenker-Bewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Freidenker-Bewegung.

Alle für den Text der folgenden Rubriken bestimmten, Deutschland und den Internationalen Bund betreffenden Zusendungen sind zu richten an E. Vogtherr, Wernigerode; soweit sie die Schweiz betreffen an P. F. Bonnet in Zürich VIII; Hedwigstr. 16

Internationaler Freidenkerbund.

Belgien. Das Leichenbegängnis unseres Freundes Jean Dons hat am Mittwoch den 12. März in Saint Gilles-Brüssel unter Teilnahme einer enormen Menge leidtragender Gefinnungsfreunde stattgefunden. Im Trauerhause hielten Prof. Hector Denis im Namen des Internationalen Freidenkerbundes, und Emile Royer im Namen der Verwaltung des Freidenker-Waisenhauses warm empfundene Ansprachen. Der Trauerzug war begleitet von Vertretern aller nationalistischen Vereinigungen Brüssels, weiterer von Lüttich und Mons etc., sämtlich mit ihren Fahnen. Viele Freidenkervereine aus dem Lande hatten reiche Blumenpenden geschickt. Keiner derer, die in Brüssel, im Internationalen oder im Belgischen Bunde an der Seite von Jean Dons gelebt und gearbeitet, hatte es sich nehmen lassen, seinem Sarge zu folgen. Am Grabe hielten Leon Furnemont, Lucien Vertongen, Goebbels, Felix Ley und Drumont kurze Gedächtnisreden. Der schlichte, edle Mann wurde wohl am besten durch die Worte Royers gesehnet: „Ohne jemals nach äußeren Ehren zu streben, war es seine größte Freude, ohne viel Geräusch die schwierigsten Aufgaben erfüllen zu helfen.“ — Das Internationale Freidenkertum wird Jean Dons niemals vergessen.

Frankreich. Die „Cercles civiques“ in Frankreich. Ein großer Kreis Republikaner aller Parteien der Linken glauben, daß die Stunde fordert, den Kampf gegen die Kirche und die von ihr beeinflusste reaktionäre Macht nicht zu lindern sondern vielmehr durch eine ständige und systematische antiklerikale Aktion weiter zu organisieren. Sie haben daher für Frankreich die „Cercles civiques“ und — für Paris — den „Cercle Berthelot“ geschaffen. Die Eigenart dieser neuen Gesellschaften ergibt sich aus folgenden Plänen: Es sollen geschaffen werden: 1. Ein ständiges Heim, um unter sich zu sein; 2. ein Lesesaal mit Zeitschriften, Büchern und einem Archiv; 3. regelmäßige Zusammenkünfte an bestimmten Tagen, um sich näher kennen zu lernen; 4. unter den Einzelnen ein engerer solidarischer Bund zu gegenseitiger Hilfe; 5. bürgerliche Feste und Soireen zur Pflege des geselligen, kirchenfreien Familienlebens; 6. Teilnahme am politischen Leben zur Befreiung der Schule, Verwaltung und Regierung von kirchlichem Einfluß.

Der „Cercle Berthelot“ hat große Räume inne in Paris V, 49. Boulevard St. Michel, Ecke des Places La Sorbonne, — wohin man sich wegen irgendwelcher Auskunft wenden kann. Gelegentlich des Besuchs inländischer oder ausländischer Gefinnungsfreunde werden besondere Zusammenkünfte der Mitglieder veranstaltet.

Oesterreich. Die deutschen Freidenkerorganisationen Oesterreichs haben beschlossen, anlässlich des auf den 16. Dezember 1914 fallenden 80. Geburtstages Ernst Haeckels zum erstenmal einen österreichischen Freidenkerkalender herauszugeben. Da auch der österreichische Monistenbund, die Gesellschaft für ethische Kultur, der Zentralverein der Freunde der Feuerbestattung: „Die Flamme“ und das Komitee „Konfessionslos“ sich an dem Unternehmen beteiligen, wird der Kalender ein Jahrbuch sämtlicher freitheitlichen Kulturbewegungen Oesterreichs sein. Beiträge werden liefern: Ernst Mach, die Professoren Dr. A. W. Maudsley-Prag und Alois Langer-Gorkau, die Reichsratsabgeordneten Dr. Julius Öfner und Ludwig Wuttschel und die Wiener Schriftsteller Wilhelm Börner und Sekretär Paul Klammer. Mit der Redigierung wurde der Prager freidenkerische Schriftsteller Rudolf Lebenhart beauftragt.

Schweiz. Die „Ragione“ veröffentlicht das liberalradikale Programm des Kantons Tessin, das für die Entkirchlichung folgendes verlangt: für den schweizerischen Bund 1. Entkirchlichung des Staats und Abschaffung des Concordats; 2. Durchführung der Verfassungs-Grundsätze, die verlangen, daß die öffentliche Schule allein der Zivilgewalt untersteht, und daß Niemand gezwungen ist, für irgend einen Kultus zu steuern, dem er nicht zugehört. Ferner für den Canton: Trennung des Staats von der Kirche und zwar besonders: a) unbedingte Bekenntnisfreiheit, b) Neutralität der öffentlichen Schule, mit Einführung positiven Moral-Unterrichts; c) Abschaffung jeder Cantonalen oder Communalen Einrichtung zugunsten irgendwelchen Religions-Cultus; d) Weltlichkeit

der öffentlichen Wohltätigkeits- und Fürsorge-Anstalten; e) Beseitigung jeder Zensurnahme und rechtgläubigen Propaganda aus dem Preßgesetz.

Spanien. Die Absicht der spanischen Regierung, den Religionsunterricht abzuschaffen für die Kinder solcher Eltern oder Vormünder, die ihn nicht wünschen, hat gleich die Orthodoxen auf die Beine gebracht. Die katholische Frauennliga in Madrid, die doch die ganze Sache gar nichts angeht, hat dem Premierminister ein heftiges Protestschreiben überreicht. Sie beabsichtigte auch ein großes Protestmassenmeeting abzuhalten, ist aber, angeblich auf Befehl des Papstes, davon abgekommen. Die Regierung soll fest entschlossen sein, die geplante Maßnahme durchzuführen und sich auch sonst für die volle Religionsfreiheit einzusetzen. Wir wollen sehen!

Deutscher Freidenkerbund.

Frankfurt a. M. Magalhães Lima in Frankfurt. Auf Einladung der Freidenker-Vereinigung hielt am Dienstag, den 18. März im Kaufmännischen Vereinshaus Magalhães Lima, einer der Führer der portugiesischen Revolution und Mitglied des Senats einen Vortrag in französischer Sprache über die Ziele des Freidenkertums. Dr. Homberger, der die gutbesuchte Versammlung leitete, feierte den Gast als einen Vorkämpfer der freitheitlichen Denkweise, um die er Verfolgung und Verbannung ertragen habe. Senator Lima entwarf in seiner gedankentiefen und bildkräftigen Rede ein Bild von den Segnungen der internationalen Solidarität, für welche die Freidenker aller Länder gemeinsam wirken. Unter lebhafter Zustimmung der Versammlung schilderte er den Kampf gegen Fanatismus, Alerikalismus und gegen die Reaktion in jeder Gestalt. An die Stelle der jahrhundertalten Vorurteile muß die Aufklärung der Wissenschaft treten. Um dies zu erreichen, muß die Schule unentgeltlich und obligatorisch sein. Die öffentliche Fürsorge, welche die Alerikalen zu dem engen und metaphysischen Begriff „Almosen“ herabgesetzt haben, muß zu einer Angelegenheit der Allgemeinheit werden, so daß man sie als eine soziale Pflicht empfindet, anstatt daß sie von dem Wohlwollen und der Gnade des Einzelnen abhängt. Der Redner legte unter Heranziehung vieler geschichtlichen Parallelen das Werden des modernen Internationalismus dar, der in der Gemeinsamkeit des menschlichen Denkens und Strebens besteht. Dafür gibt es keine Landesgrenzen, und der im Oktober des nächsten Jahres in Lissabon stattfindende Freidenkerkongreß wird in dem Zeichen dieser internationalen Gedankenfreiheit tagen. Zur Teilnahme an diesem Kongreß, der mit der Feier des dritten Jahrestages der Republik verbunden werden soll, forderte Senator Lima die Anwesenden auf und stellte einen begeisterten Empfang der Gäste in seiner Heimat in Aussicht.

Hannover. Der Monat März brachte der hiesigen Ortsgruppe des Freidenkerbundes eine Reihe verschiedener Veranstaltungen. Zunächst sprach am 5. März in einer Vereinsversammlung unser Mitglied J. Katz über „Darwin, Nietzsche, Marx“. Am 12. März fand ein öffentlicher Vortragsabend statt, an dem Pastor Friedrich Steudel, Bremen, über den „Kampf um die Christusmythe“ sprach. In diesem Vortrag hatten sich ca. 2000 Personen eingefunden, die mit größtem Interesse den Ausführungen des Redners lauschten. In der Diskussion ergriß wieder ein Geistlicher das Wort, um von den davontreibenden Trümmern noch möglichst viel zu retten, was ihm aber nur sehr schlecht gelang. Ueberhaupt scheinen wir der hiesigen Geistlichkeit „beider Fakultäten“ nach und nach unbequem zu werden. Bereits vor einigen Jahren war von katholischer Seite eine Protestversammlung gegen die „Agitation der Freidenker“ veranstaltet und nunmehr ist die Reihe am „Evangelischen Verein“, der den Freidenkern den Garau machen will. Wie bereits früher mitgeteilt, hatte dieser Verein als Antwort auf unsern Vortrag Professor Drechs „hat Jesus gelebt?“ sofort mit einer Gegenversammlung geantwortet, in der über die „Geschichtigkeit Jesu“ gesprochen wurde. Da wir keine Ursache hatten, den Saal zu füllen, war der Besuch auch nur ein sehr schwacher, im Verhältnis zu dem Hinterhalt, den der „Evangelische Verein“ in den Jünglings-, Männer- und Hausväter-Vereinen hat. Unsere am 16. Februar

stattgefundenen Kirchenaustrittsversammlungen hatten die Herausgabe eines Flugblattes „Die Wahrheit über die Freidenker“ mit dem Motto: „Du bist der Geist, der stets verneint“ zur Folge, die ebenfalls seitens des „Evangelischen Vereins“ geschah, und am 4. April soll nun in einer öffentlichen Versammlung, in der Pastor Holtermann aus Geestmünde sprechen wird über „Was ist vom Kampf der Freidenker gegen Kirche und Christentum zu halten?“, mit uns abgerechnet werden. Wenn wir diesen Schlag nur überwinden werden! — Am Karfreitag erfreute uns Herr Louis Satow aus Hamburg mit der Rezitation freigeistiger Dichtungen, der ein kurzer Vortrag „Der freie Gedanke in der schönen Literatur“ vorausging. — Unter Teilnahme von ca. 500 Personen fand am ersten Oftertag im kleinen Saale des Konzerthauses unsere Jugendweihe statt, die einen überaus würdigen und erhebenden Verlauf nahm. Musikalische Darbietungen der erblindeten Künstler Geyer (Violine) und Franke (Piano), eindrucksvolle Rezitationen der liebenswürdigen Künstlerin Frau Antenn-Cypens, sowie die vorzüglich gelungenen Vieder eines Quartetts umrahmten den ganz hervorragenden und zu Herzen gehenden Vortrag unseres Vorsitzenden Herrn Dr. Weigt. Die an der Jugendweihe teilnehmenden Kinder erhielten je ein Exemplar Satow, „Die heilige Erde“. — Am zweiten Oftertag abend waren wir in die traurige Lage versetzt, unser treues Mitglied Frau Berta Kiepling zur letzten Ruhe zu geleiten. Die Verstorbene hatte sich ihr Haar mit Benzin gewaschen, beim Trocknen am Badeofen fingen die Gase Feuer und die Unglückliche fand einen entsetzlichen Tod.

Köln. Freidenker-Vereinigung. Die regelmäßigen Zusammenkünfte der Mitglieder unserer Vereinigung finden nunmehr jeden Freitag abend im hinteren Säalchen des Restaurants „Zum Nebstod“, Sternengasse 10 statt. Unser Bundesfreund Aug. Schulte, hat das Weinrestaurant „Zum Nebstod“, Sternengasse 10 übernommen. Das Restaurant befindet sich in dem historischen „Mubenshaus“ und soll der Maler Peter Paul Mubens im selben Saale, wo sich jetzt die Hauptstube des Weinrestaurant befindet, 1577 geboren sein, während ebendasselbst Maria von Medici, Frankreichs flüchtige Königin, im Jahre 1642 starb. Für von auswärts kommende Bundesfreunde sei noch mitgeteilt, daß die Sternengasse im Mittelpunkt der Stadt, bei der Hofstr. liegt.

Mainz. Freidenker-Verein. Der am Donnerstags, den 20. Februar, stattgehabte Vortrag des Herrn Dr. med. Rudolf Dehler aus Frankfurt a. M.: „Meber Vitalismus“ (Lebenskraft) war sehr gut besucht. Herr Dr. Dehler überbrachte zunächst die Grüße der Frankfurter Freidenkervereinigung und gedachte der durch den gegenseitigen Austausch der Redner bewirkten gemeinsamen Arbeit.

Der Redner beleuchtete das Thema zunächst in historischer Hinsicht, um hierauf zur kritischen Würdigung des heutigen Vitalismus überzugehen. Weder der Vitalismus noch sein Gegenpart, die mechanistische Denkweise, sind Forschungsergebnisse, sondern philosophische Standpunkte. Beide Denkweisen sind so alt wie die Philosophie und wechseln in der Geschichte der Weltanschauungen miteinander ab. Schon Demokrit vertritt in seiner Atomtheorie die mechanistische Auffassung, während Empedokles sich im vitalistischen Sinne äußert. Auch Aristoteles gehört zu den ersten Vitalisten und an seine Denkweise knüpfte das Christentum an. Infolge der verschiedenen Anregungen vor, während und nach der Reformation erwachten wieder die alten mechanistischen Anschauungen, sodaß eine Reaktion gegen die aristotelische Philosophie eintrat. Descartes zeigt klar und scharf eine mechanistische Auffassung, an welche sich die französischen Enzyklopädisten angeschlossen. Leibniz trat dann wieder als Gegner der mechanistischen Weltanschauung auf, der Materialismus sei nur das Vorzimmer der Wahrheit. Noch bis in den Anfang des 19. Jahrh. haben die biologischen Forscher, die Zoologen usw. die mechanistische Auffassung abgelehnt. Noch Johannes Müller, der größte Biologe, war ausgesprochener Vitalist. In den 50er Jahren trat dann der Umschwung ein, alles Organische wird nach den Grundsätzen der Physik und Chemie betrachtet. Die Hochflut des mechanistischen Denkens kam, als Darwins Werke erschienen waren. Bis in den Anfang der 90er Jahre hinein galt es als selbstverständlich, alles mechanistisch zu erklären. Und doch sei der Vitalismus wieder aufgefunden, sehr erklärlich, da beide Anschauungen Doktrinen sind und keine Forschungsergebnisse.

Wo im Sinne der Physik und Chemie experimentiert wird, da weicht der Vitalismus zurück. Der Redner erläuterte nun, wie Laboussier im Gegensatz zur vorherigen vitalistischen Auffassung zuerst die Ursachen der tierischen Wärme nachwies; wie es gelang, tierische Stoffe, deren Herstellung nur dem Organismus vorbehalten schien, im Laboratorium herzustellen, z. B. den Harnstoff, den Wöhler darstellte. Der Darwinismus vertrieb noch mehr das vitalistische Denken, z.

B. aus der Morphologie, indem er an die Experimente der Gärtner und Tierzüchter anknüpfte. Das Experiment, also eine handwerksmäßige Tätigkeit, trete als Gegner des Vitalismus auf. Was ist das Experiment? Eigentlich nur ein Ein- und Herschieben des Körpers durch den Menschen. Die Mechanik ist also die Doktrin des Experimentators. Der Vitalismus tritt dem Organismus als Ganzem gegenüber, er hat die Harmonie, den Plan, den Formtypus vor Augen. Der Vitalist hat gewissermaßen künstlerischen Blick, ein intuitives Denken. Er sieht hinter den Lebewesen einen eigenartigen Plan, er sieht das Ganze und nicht die Herstellung, analog dem Beschauer vor dem Kunstwerk, dem Gemälde. Es ist ganz klar, daß, nachdem in den 90er Jahren der Vitalismus wieder in die Erscheinung trat, die Biologie dessen Hochburg wurde, weil hier die Hauptarbeiten nicht experimenteller Natur sind, im Gegensatz zu Physik und Chemie. Der Experimentator tritt handwerksmäßig auf, ist Mechanist, während alle Systematiker Vitalisten gewesen sind, die Natur mit einem gewissen Künstlerblick betrachteten.

Hierauf unterschied der Redner die verschiedenen Arten des heutigen Vitalismus, in der Hauptsache zwei Arten, einen kritischen und einen unkritischen, bezw. einen Beschreibungs- und einen Schöpfungsvitalismus. Er kam hierbei auf das Wort „Lebenskraft“ zu sprechen, das er für schlecht geeignet und zwiespältig hält. Vor Darwin seien die Vitalisten viel kritischer gewesen als nachher. Nach Beleuchtung der verschiedenen Standpunkte der jetzigen bedeutenderen Vitalisten, wie Driesch (Entelechie), Meink (Dominanten), der Psychovitalisten, wie Francé, Pauli u. a., wies der Redner auf die Gefahr hin, die in den Konsequenzen des Schöpfungsvitalismus liegt.

An den Vortrag, der das schwierige Thema in klarer und geistreicher Weise erläuterte, schloß sich dann noch eine Diskussion.

München. Der Deutsche Monistenbund hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 durch Forderung eines Gesundheits-Attestes. In der Petition heißt es: Angesichts der erfahrungsgemäß festgelegten Tatsache, daß die Gesundheit, Macht und Leistungsfähigkeit der Völker in erster Linie von der Gesundheit, Kraft und Tüchtigkeit der einzelnen und ihrer vererblichen Anlage abhängt; in Anbetracht ferner, daß aus der Verpflichtung der Gesellschaft, für Schwache und Krüppelhafte zu sorgen, zugleich die Berechtigung sich ergibt, Schwäche und Krüppelhaftigkeit im sozialen Körper so viel als möglich zu verhüten; in Anbetracht, daß es heute ganz besonders notwendig, beim Eingehen einer Ehe das Verantwortlichkeits- und Pflichtgefühl des einzelnen für Volk und Nachkommen, gegen Mißwelt und Nachwelt zu stärken; in Anbetracht, daß ein großer Teil von Elend und Sorge im Familienleben auf minderwertiger Keimanlage und daraus entstehendem Siechtum (Tuberkulose, Syphilis, Geisteskrankheit, Alkoholismus) beruht; in Erwägung endlich, daß es im wohlberechtigten Interesse der Eheschließenden und der Eltern beruhen muß, über den Gesundheitszustand beider Kontrahenten Klarheit zu erlangen; gestatten wir uns, den Hohen Reichstag zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es sich empfiehlt, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 in folgender Weise zu ergänzen, daß der § 45, Abs. 2. folgenden Zusatz erhält: Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen.

„3.) Je eine Bescheinigung eines approbierten Arztes, nicht älter als 6 Monate, aus welcher ersichtlich sein muß, ob im Falle einer Eheschließung wesentliche Gründe für Gefährdung der Gesundheit von Gatten oder Nachkommen vorliegen, und in welche Einsicht zu nehmen auf Wunsch beider Beteiligten gestattet ist.“

Sollte es aber nicht möglich erscheinen, obige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, so wäre dafür wenigstens die nachfolgende zu empfehlen:

„3.) je eine Bescheinigung eines approbierten Arztes, nicht älter als 6 Monate, dahin lautend, daß der (die) Verlobte in Hinsicht auf die beabsichtigte Eheschließung eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen hat.“

Die sinkende Geburtenzahl im Deutschen Reiche hat die allgemeine Aufmerksamkeit erhöht auf die Bevölkerungsfrage hingelenkt und weite Kreise um die Zukunft unseres Volkes besorgt gemacht. Es könnte scheinen, daß die geforderte Bestimmung geeignet sei, den Geburtenrückgang eher noch zu beschleunigen und so die Volkskraft noch weiter zu schwächen. Dieser Schluß ist irrig. Nicht die Zahl allein bedingt die Stärke

eines Volkes, sondern in erster Linie die körperliche, geistige und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Bürger.

Der durch die geforderte Bestimmung etwa zu befürchtende Rückgang der Geburtenzahl würde sich übrigens nur, oder wenigstens in ganz überwiegender Masse auf schwächliche oder krankhaft veranlagte Kinder beziehen. Individuen also, die für ihre Angehörigen nur Sorgen, für die Gesellschaft nur eine Last bedeuten, dem Staate jedenfalls nicht von Vorteil sind.

Völlig aufgehoben dürfte dieser geringe, in Wirklichkeit nur erwünschte Ausfall noch dadurch werden, daß in der Mehrzahl der Fälle, da zunächst nicht beide Verlobte, sondern nur der eine Teil krank oder krankhaft veranlagt sein werden, der gesunde Partner später eine andere Ehe eingehen wird. Bei der großen, noch ständig wachsenden Zahl völlig gesunder, ehelich und kinderlos bleibender Personen kann diese Folge nur als eine durchaus erwünschte bezeichnet werden.

Die von mancher Seite ausgesprochene Befürchtung, daß die Zahl der unehelichen Geburten zunehmen könnte, ist vollkommen hinfällig, da es sich nicht um ein Verbot der Eheschließung handelt, sondern lediglich um einen Hinweis auf mögliche Nachteile. — Aus dem gleichen Grunde dürfte sich auch der Einwand erledigen, daß es sich hier um einen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen handle.

Wenn schließlich gesagt worden ist, daß man Bedenken tragen müsse, derart neue und ungewöhnliche Bestimmungen einzuführen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß derartige Untersuchungen durchaus nichts Neues darstellen, sondern beim Militärdienst, bei zahlreichen staatlichen und privaten Anstellungen, bei Lebensversicherungen längst anstandslos eingeführt sind.

Aus der Schweiz.

Glaubensfreiheit und Religionsunterricht in der Schweiz.

Besonderes Interesse unter den neuesten bundesgerichtlichen Entschieden verdient die Beurteilung eines staatsrechtlichen Rekurses, welcher sich auf Artikel 49, Absatz 6 der Bundesverfassung stützt: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.“

Nach der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich sind die „Sekundarschulfreisverbände“ — der Schulpflege gewidmete gemeindeähnliche Zweckverbände — befugt, über die Schulauslagen zu beschließen und die erforderlichen Steuern festzusetzen. Die Sekundarschulfreisgemeinschaft der 11ter hatte nun in den von ihr genehmigten Voranschlag für 1912 auch einen Posten für die Befoldung des Lehrers für biblische Geschichte und Sittenlehre aufgenommen und zugleich einen kleinen Kredit für Lehrmittel in diesem Fache bewilligt. Verschiedene katholische Einwohner der Gemeinde verlangten daraufhin gestützt auf Artikel 49,6 der Bundesverfassung, daß sämtliche Ausgaben für den von einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche erteilten Religionsunterricht aus dem Voranschlag zu streichen seien. Der Bezirksrat von 11ter hieß diese Beschwerde mit der Begründung gut, daß nach der zürcherischen Schulgesetzgebung der Religionsunterricht Privatfache sei. Die Schulbehörde rekurierte gegen diesen Entschluß an den „Regierungsrat des Kantons Zürich, welcher sich ihrem Standpunkt angeschlossen und darauf abstellte, daß es sich beim Religionsunterricht in der Schule nicht nur um einen eigentlichen Kultuszweck im Sinne von Artikel 49,6 der Bundesverfassung handle. Die mit ihrer Beschwerde abgewiesenen Katholiken von 11ter ergriffen nunmehr unter Berufung auf Artikel 49,6 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat den Rekurs aus folgenden Erwägungen abgewiesen: „Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine spezielle Kultussteuer, sondern um eine allgemeine Steuer, von welcher nach der Behauptung der Rekurrenten ein Teil zu Kultuszwecken gebraucht wird. Die bundesgerichtliche Praxis lautet dahin, daß Artikel 49,6 nicht gegenüber einer allgemeinen Staatssteuer angerufen werden kann, auch wenn diese teilweise für Kultuszwecke verwendet wird; gegenüber einer allgemeinen Gemeindesteuer können dagegen Dissidenten in diesem Fall teilweise Befreiung verlangen. (Für diese Sonderbehandlung der Gemeindesteuer bietet der Wortlaut der Verfassung keinen Anhaltspunkt, doch hat sich ein bundesrätlicher Entwurf für ein Kultussteuergesetz seinerzeit auf den gleichen Boden gestellt).

Kann demnach eine allgemeine Gemeindesteuer unter Berufung auf Artikel 49,6 angefochten werden, so hängt die Verteilung des vorliegenden Rekurses davon ab, ob diese Steuer wirklich teilweise für „eigentliche Kultuszwecke“ Verwendung findet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies

nur dann der Fall, wenn die Verwendung ausschließlich dem Kultus dient. Danach wären beispielsweise die Auslagen für ein Kirchengebäude oder für Glocken noch nicht einem „eigentlichen Kultuszweck“ gewidmet, weil die Kirche auch für bürgerliche Versammlungen benutzt wird bezw. weil die Glocken auch die Stunden angibt und als Alarmsignal dient.) In der staatsrechtlichen Wissenschaft wird diese Praxis zuweilen als zu eng kritisiert und im Gegensatz hierzu der Standpunkt vertreten, Artikel 49,6 beziehe sich auch schon auf solche Fälle, wo der Kultuszweck gegenüber den bürgerlichen Zwecken überwiege.

Ob man nun annimmt, Artikel 49,6 lege die Verwendung von Steuern zu einem ausschließlichen Kultuszweck voraus, oder ob man sich mit dem Erfordernis des überwiegenden Kultuszweckes begnügt, so ist in vorliegendem Rekurse die Berufung auf diesen Verfassungsartikel nicht stichhaltig. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie er hier in Frage kommt, hat durchaus den Charakter des Schulunterrichtes. Der Lehrer, der allerdings dem geistlichen Stande angehört, wird von der Schule angestellt und besoldet und seine Wirksamkeit untersteht ihrer Aufsicht. Seine Aufgabe, die erzieherische Einwirkung auf Charakter und Gemüt der Schüler, steht im Zusammenhang mit den von der Schule angestrebten Zielen, der Staat hat daher an diesem Unterricht ein mindestens ebenso reges Interesse wie die Kirche. Allerdings ist eine Beziehung zur Landeskirche insofern gegeben, als der Kirchenrat den Lehrplan begutachtet. Kann demnach dem Unterricht ein gewisser kirchlicher und konfessioneller Charakter nicht gänzlich abgesprochen werden, so ist doch dieser Charakter bei weitem kein überwiegender oder gar ausschließlicher. Davan ändert auch der Umstand nichts, daß der Religionsunterricht im Gegensatz zu den übrigen Fächern fakultativ ist.

Selbst wenn übrigens die Voraussetzungen des Artikels 49,6 im Hinblick auf den teilweise konfessionellen Charakter der Religionskunde als gegeben erachtet würden, so wäre eine teilweise Steuerbefreiung kaum durchführbar angesichts der Unmöglichkeit, das Interesse der Kirche einerseits und des Staates andererseits am Unterricht gegeneinander abzuwägen.“

Kartell freigeistiger Vereine der Schweiz. Die am 16. März in Bern anwesenden Delegierten des Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbundes, des Schweiz. Monistenbundes, der Landesloge des Internationalen Ordens für Ethik und Kultur, der Vereinigung Konfessionsloser für ethische Kultur, Basel und der Freimaurerloge „Zur aufgehenden Sonne“ beschlossen nach sachlicher Diskussion sich zu einem „Kartell freigeistiger Vereine der Schweiz“ zusammenzuschließen. Die Hauptprogrammpunkte des Kartells sind: 1. Freie Entwicklung des geistigen Lebens und Abwehr aller Unterdrückung der Kirchen. 2. Konsequente Durchführung der Trennung von Kirche und Staat; speziell betreffend Steuerverwendung nach § 49 der Bundesverfassung.* 3. Konsequente Durchführung der Trennung von Kirche und Schule. 4. Förderung der Trennung von Kirche und Haus durch geeignete Mitwirkung bei ersten Familienanlässen.

Die Ausarbeitung der Statuten und die Festsetzung des nächsten Kartelltag, der aber vor Beginn des diesjährigen Wintersemesters stattfinden soll, wurde dem Ausschusse überlassen. Als Vorsitzender des Kartells wurde Herr Prof. Dr. Ferd. Vetter in Bern (Stellvertreter: Hr. Prof. Dr. Winiger-Bern); Schriftführer: Hr. Fritz C. Koeßler, Le Bouchet, Genf (Stellvertreter: Hr. Tobler-Bern); Schatzmeister: Hr. L. F. Bonnet in Zürich VII und (Stellvertreter: Hr. Dr. Breitbach-Zürich).

Wir werden in einem späteren Berichte auf die Tagung selbst zu sprechen kommen, die einen Denkstein in die Geschichte der freidenkerischen Bewegung in der Schweiz bedeutet.

*) „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverleßlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.